

## 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Regelungen für Maskenpflicht (§ 2) und Gottesdienste (§ 7)

Nach der neuen 14. BayIfSMV gibt es eine Wahlmöglichkeit bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen:

- Grundsätzlich bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot: Ohne die Beschränkung der Teilnehmer auf 3G gilt die Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter, genesener und getesteter Personen und richtet sich wie bisher nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Am Platz besteht keine Maskenpflicht mehr – auch nicht beim Beten und Singen.
- Gottesdienste können künftig alternativ ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl gefeiert werden, wenn an ihnen nach der 3G-Regel nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen und dies auch überprüft wird. In diesem Fall besteht aber Maskenpflicht beim Gehen und am Platz – auch beim Beten und Singen, weil der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.
- Ob die Pfarreien die allgemeinen Regelungen anwenden oder die 3G-Regelung in Anspruch nehmen, obliegt der Entscheidung vor Ort.
- Es kann sinnvoll sein, bei besonderen Gottesdiensten wie Erstkommunion, Firmung, Taufen oder Hochzeiten die 3G-Regelung anzuwenden, wenn möglichst vielen Gläubigen die Teilnahme ermöglicht werden soll. Die Entscheidung muss aber immer aufgrund der individuellen Gegebenheiten vor Ort getroffen werden. Zu beachten ist, dass auch bei 3G Maskenpflicht besteht, weil hierbei der 1,5-Meter-Abstand nicht eingehalten werden muss. Möglich ist bei Taufen und Hochzeiten die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von der Maskenpflicht bei der zuständigen Behörde (Stadt bzw. Landratsamt) – vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 der 14. BayIfSMV.
- „Hybride Formen“, d. h. Gottesdienste, bei denen z. B. in einem Teil der Kirche die 3G-Regelung gilt und im anderen nicht, sind ausgeschlossen.
- Zu beachten ist, dass bei Maskenpflicht, nämlich bei Anwendung der 3G-Regel sowie auf den Wegen, eine medizinische Maske genügt.
- Das Singen ist inzidenzunabhängig wieder erlaubt. Eine Empfehlung, beim Gesang dennoch aus Infektionsschutzgründen eine Maske zu tragen, ist möglich und überlegenswert.